Antrag

der Abgeordneten Bärwolff, Berninger, Blechschmidt, Buse, Döllstedt, Enders, Dr. Fuchs, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Hauboldt, Hausold, Hennig, Huster, Jung, Kalich, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Kubitzki, Kummer, Kuschel, Lemke, Leukefeld, Nothnagel, Reimann, Dr. Scheringer-Wright, Sedlacik, Skibbe, Wolf

Änderung des Untersuchungsgegenstandes UA 4/2

Der Name des Untersuchungsgegenstandes wird wie folgt neu gefasst:

"Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks der ehemaligen Stiftung 'Thüringer Industriebeteiligungsfonds'"

Der Untersuchungsgegenstand 1. wird wie folgt neu gefasst:

- "1. Gegenstand der Untersuchung ist:
- a) Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme, zu Veränderungen sowie zur Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. Bürgschaften, Kreditaufträge, Patronatserklärungen oder Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter? Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "TIB")?
- b) Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele und welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt?
- c) Wie haben die Landesregierung einschließlich der obersten Landesbehörden der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (nachfolgend "TIF") und die TIB gesichert, dass die für die Erfüllung des Zwecks des TIF bereitgestellten öffentlichen Mittel einerseits möglichst umfassend und andererseits rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, eingesetzt wurden? Anhand welcher Kriterien und durch wen wurde die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt? Welche Feststellungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel getroffen? Von welchen Prüfungen und welchen Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes im Hin-

Druck: Thüringer Landtag, 7. November 2007

blick auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks des TIF hatten die Landesregierung, der TIF und die TIB Kenntnis und wie wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt?

- d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der TIF und die TIB getroffen, um sicherzustellen, dass deren jeweilige Vertreter in Beiräten, Aufsichtsräten oder anderen Organen der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnahmen?
- e) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung (vgl. Nummer 1 Buchst. a), durch Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder gemindert worden? Inwieweit haben sich die getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung gemäß den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung jeweils ausgewirkt?
- f) Welche Überlegungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf eine mögliche Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF angestellt? Mit welchen materiellen Gründen wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich belegt? Wie war das Verfahren zur Aufhebung des TIF konkret ausgestaltet? Auf welche Weise erfolgte die Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Stiftungsaufhebung? Welchen Einfluss nahm der Freistaat Thüringen als Stifter, namentlich die Thüringer Landesregierung sowie die obersten Landesbehörden, auf getroffene Feststellungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf das Verfahren der Aufhebung des TIF? Welche Festlegungen gab es im Zuge der Aufhebung des TIF für die weitere Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel?
- g) Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des TIF auf die Vermögensausstattung sowie das Beteiligungsgeschäft der TIB?
- h) In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden die ehemaligen Stiftungsmittel nach ihrer Vereinnahmung durch den Freistaat Thüringen weiterverwendet? Welche Vorgaben mit welcher Bindungswirkung gab es für den zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgten Einsatz dieser Mittel? Wenn es zu Abweichungen von diesen Vorgaben oder von den im Zuge der Aufhebung des TIF getroffenen Festlegungen (vgl. Buchstabe f) am Ende gekommen ist, wie wurden diese begründet? Welche Rolle kam dem ursprünglichen Zweck der aufgehobenen Stiftung TIF bei der weiteren Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel zu?"

Begründung:

Der vorliegende Antrag dient zum einen der Klarstellung und Vereinfachung verschiedener Fragen im Hinblick auf den Gegenstand des Untersuchungsausschusses und zum anderen der Erweiterung des Untersuchungsauftrages um einzelne Fragen zur Verwendung der ursprünglich für die Stiftung bereitgestellten Mittel nach Aufhebung des TIF.

- 1. Durch die Neufassung der Überschrift soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass öffentliche Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF nicht nur im Wege von Unternehmensbeteiligungen, sondern auch durch andere Maßnahmen, wie Darlehensgewährungen oder Bürgschaftsübernahmen, eingesetzt wurden. Eine sachliche Änderung des Untersuchungsauftrages ist damit nicht verbunden, denn bereits bisher waren die verschiedenen denkbaren Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zum Zwecke der Finanzierung in Nummer 1 Buchst. a erwähnt.
- 2. Nummer 1 Satz 1 des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses (Drucksache 4/944) soll gestrichen werden, um deutlich zu machen, dass sich der Untersuchungsauftrag in Zukunft ausschließlich aus den in den Buchstaben a bis h formulierten Fragen ergibt.
- 3. Die Erweiterung des Buchstaben a auf die Fragen der Veränderung und Beendigung von Unternehmensbeteiligungen ist sachlich geboten, weil die Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen nur beurteilt werden kann, wenn ein vollständiges Bild über das gesamte Beteiligungsgeschäft vorliegt. Hierzu gehören die Aspekte der späteren Veränderung von Engagements sowie der Beendigung von Beteiligungen, bspw. durch Verkauf, aber auch durch Insolvenzen.
- 4. Die Fassung des neuen Buchstaben c ergibt sich zunächst aus dem Wegfall von Nummer 1 Satz 1 des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses (Drucksache 4/944). Es soll nunmehr an dieser Stelle durch den Klammerzusatz ergänzend klargestellt werden, dass sich die Frage der Rechtmäßigkeit auch und insbesondere auf die Einhaltung des Stiftungszwecks und der Genehmigung durch die EU-Kommission bezieht. In der sachlichen Weiterführung der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes, vor allem auch zur Identifizierung der insoweit bestehenden Verantwortlichkeiten soll dem Untersuchungsausschuss des Weiteren ermöglicht werden, die hierzu aus dem Verantwortungsbereich der Landesregierung, des TIF und der TIB heraus getroffenen Feststellungen zu ermitteln sowie auch die Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofes in die Untersuchungen einzubeziehen.
- 5. Die Änderung in Buchstabe e baut auf Frage c des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses auf und dient zunächst wiederum der Klarstellung, indem der Wortlaut an die Formulierung in Buchstaben a angeglichen wird. Damit soll deutlich gemacht werden, dass sich die Untersuchung der Frage nach einer Vermehrung oder Verminderung öffentlicher Mittel nicht nur auf unmittelbare oder mittelbare Unternehmensbeteiligungen, sondern ebenso auf andere Formen der Finanzierung, wie bspw. Darlehen und Bürgschaften, erstreckt, soweit diese der Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF dienten. Zugleich sollen in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der jeweils getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung entsprechend den Fragestellungen in den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung untersucht werden.
- 6. Die neuen Fragen f bis h schließen unmittelbar an die Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel an, wobei die Einhaltung des Stiftungszwecks des TIF eine tragende Rolle spielt. Die Auflösung der Stiftung wegen Erfüllung ihres Zwecks ist der Schlusspunkt der Verwendung der Stiftungsmittel und daher einerseits ge-

eignet, im Wege einer Gesamtrückschau Rechenschaft über die Verwendung der Stiftungsmittel zu geben. Andererseits stellt die Aufhebung der Stiftung bei noch vorhandenen Stiftungsmitteln selbst einen Aspekt der Verwendung öffentlicher Mittel dar. Dies kam deutlich zum Ausdruck, als Minister Schuster in der 74. Sitzung des Thüringer Landtags am 21. November 2002 (Plenarprotokoll 3/74, S. 6364) auf eine entsprechende Mündliche Anfrage des Abgeordneten Gerstenberger antwortete, dass die Verwendung der TIF-Mittel im Einklang mit dem Stiftungszweck und der Stiftungssatzung erfolgen wird. Diese Aussage steht in gewissem Widerspruch dazu, dass der TIF wegen der Erfüllung seines Stiftungszwecks aufgelöst wurde.

Zur Aufklärung dieses Sachverhaltes soll der Untersuchungsausschuss in die Lage versetzt werden, die Feststellungen und Beweggründe der Landesregierung zur Auflösung der Stiftung zu ermitteln, um überprüfen zu können, inwieweit bei der Auflösung des TIF die gesetzlichen Regelungen und hier insbesondere die Bedeutung der Stiftungsautonomie und die Erfüllung des Stiftungszwecks Beachtung gefunden haben. In diesem Zusammenhang ist auch das konkrete Verfahren der Stiftungsaufhebung von Bedeutung, weil es Rückschlüsse auf die Handlungsmotive der Beteiligten zulässt.

Für die Frage, ob und inwieweit der Stiftungszweck im Zeitpunkt der Auflösung des TIF erfüllt war, ist auch bedeutsam, welche Folgen, insbesondere wirtschaftlicher Art, die Stiftungsaufhebung für das Beteiligungsgeschäft der TIB hatte. Im vorliegenden Zusammenhang stellt es auch einen Aspekt des Einsatzes öffentlicher Mittel dar, wenn durch den Abzug von finanziellen Mitteln bei der TIB bestehende Beteiligungen an Unternehmen oder aber das Erreichen bestimmter Beteiligungsziele, die vor dem Hintergrund des Stiftungszwecks des TIF definiert wurden, gefährdet wurden.

Im Anschluss an die bereits erwähnte Aussage von Minister Schuster in der 74. Sitzung des Thüringer Landtags am 21. November 2002 (Plenarprotokoll 3/74, S. 6364) ist schließlich zu untersuchen, welche tatsächlichen Festlegungen mit welchen Bindungswirkungen es, auch bereits im Zuge der Aufhebung des TIF, für die zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgte Verwendung der ursprünglich für den TIF bereitgestellten Mittel gab und ob diese Vorgaben eingehalten wurden.

Der Antrag wird als qualifizierter Minderheitenantrag von den ursprünglichen Antragstellern, bis auf die zwischenzeitlich aus dem Thüringer Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Naumann, Ramelow, und Thierbach unterstützt. Damit ist das im § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes vorgesehene Quorum eines Minderheitenantrages erfüllt. Durch die nachgerückten Abgeordneten Döllstedt, Kalich und Kubitzki wird der Änderungsantrag unabhängig vom erreichten Quorum ebenfalls unterstützt.

Bärwolff Berninger Blechschmidt
Buse Döllstedt Enders
Dr. Fuchs Gerstenberger Dr. Hahnemann

Hauboldt Hausold Hennig Huster Jung Kalich Dr. Kaschuba Dr. Klaubert Kubitzki Kuschel Kummer Lemke Leukefeld Nothnagel Reimann Dr. Scheringer-Wright Sedlacik Skibbe

Wolf